

Bekanntmachung



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 sind keine Änderungen der Hebesätze eingetreten.

Sie betragen:

310 % für die Grundsteuer A

310 % für die Grundsteuer B

Für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2018 zu entrichten haben, wird gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch diese öffentliche Bekanntmachung, festgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht in Anlehnung an den Messbescheid des Finanzamtes ein dementsprechend neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die Grundsteuer für das neue Kalenderjahr 2019 ist zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei einmaliger Zahlung zum 01.07. mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, zu überweisen bzw. wird von uns eingezogen.

Erteilte Einzugsermächtigungen behalten bis zum Widerruf Ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrungⁱ

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Penzing, 04.02.2019

Johannes Erhard
1. Bürgermeister